# *Waldpflege- und Bewirtschaftungsvertrag*

## *über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald*

*zwischen*
*dem Waldeigentümer*

*und der Waldbesitzervereinigung Kötzting-Hohenbogen w. V.*
*vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Reinhold Sauer, Mainzing 2, 93466 Chamerau*

### *A) Vertragsgegenstand*

*Die WBV übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von den im Anhang aufgeführten Waldgrundstücken (Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages).*

### *B) Pflegeleistung*

*Die WBV verpflichtet sich, die Verwaltung nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.*

### *C) Verwaltungsleistungen*

1) *Vor Beginn des Vertrages erstellt die WBV in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Revierförster) einen Arbeitsplanvorschlag, der bei jeder weiteren Maßnahme neu angefertigt und dem Waldeigentümer vorgestellt wird (wenn gewünscht, im Rahmen eines Waldbegangs). Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und legt durch seine Unterschrift den Jahresplan fest.*
2) *Die WBV vergibt die vorgesehenen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers an bewährte, möglichst örtliche Unternehmer oder Waldbauern. Die Abrechnung aller Arbeiten und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers zu den marktüblichen Kostensätzen (Maschinenringsätze). Die WBV übernimmt die umfassende Verkehrssicherungspflicht, sowie alle Aufgaben des Waldschutzes.*

3) *Die WBV vermittelt das Holz zu bestmöglichen Preisen zugunsten des Waldeigentümers. Die Einnahmen werden mit den Ausgaben in prüfungsfähiger Form verrechnet. Nach Abschluss einzelner Maßnahmen erhält der Waldeigentümer darüber eine Abrechnung.*

## *D) Leistungsbeschränkung*

*Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.*

## *E) Rechtsnachfolger*

*Bei Grundstücksveräußerungen sowie im Erbfall kann der Vertrag in Absprache mit der WBV jederzeit gekündigt werden.*

## *F) Verwaltungskosten*

*Der Waldeigentümer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag.*

*Grundbetrag, bis zu 2 ha Waldfläche: 60,- €*

*Jedes weitere Hektar, je nach Streubesitzverhältnissen und Größe: 15,- bis 30,- €*

*Für die Anlage 1 aufgeführten Grundstücke wird hiermit ein jährlicher Vertwaltungskostenaufwand von* ***..... €****, zuzüglich 19 % gesetzliche Mehrwertsteuer festgesetzt.*

*Jeweils fällig durch jährliche Rechnungsstellung der WBV*

*Die Verwaltungskostenpauschale beinhaltet auch Kontrollbegänge (mindestens zwei Begänge pro Jahr) im Hinblick auf waldschutzrelevante Gegebenheiten (Zaunkontrolle, Wildverbisskontrolle usw.) durch den zuständigen Waldwart.*

## *G) Freizeichnungsklausel*

*Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Die WBV übernimmt die umfassende Verkehrssicherungspflicht. Im übrigen gilt: Wird die WBV für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die WBV von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.*

***<u>Weitere Maßnahmen zu C. Verwaltungsleistungen</u>***

### *1. Waldschutzmaßnahmen*

- *Zwei Kontrollbegänge auf Insektenschäden und Katastrophenereignisse sind in den Verwaltungskosten enthalten - sollten weitere Kontrollgänge aufgrund von Kalamitäten wie Käferbefall, Sturm oder Unwetter anfallen, werden diese mit einem Stundensatz von 10,- € in Rechnung gestellt.*

### *2. Betriebsausführungsarbeiten*

- *Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragen Personen*
- *Die WBV beantragt im Namen des Waldbesitzers die im Rahmen staatlicher Förderprogramme möglichen Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen (dafür notwendige Vollmacht wird vom Waldeigentümer erteilt).*
- *Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen*
- *Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf, Abwicklung des Holzverkaufs und Inkasso*
- *Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (auf Kultur- und Jungbestandspflege)*
- *Erarbeiten von Vorschlägen über waldbauliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*
- *Erarbeiten von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau und Wegeunterhaltung, Feinerschließung)*

### *3. Forstbetriebsarbeiten*

- *Holzeinschlag und Vermarktung*

  *Durchführung der Kultur- und Jungbestandspflege (Jungwuchspflege- und Läuterung)*

- *Durchführung der Kulturbegründungsmaßnahmen (Pflanzungen)*
- *Durchführung von Zaunbau*
- *Durchführung von Reparaturarbeiten an Schutzzäunen*

### *H) Grenzen*

*Bei Vertragsbeginn müssen die Grundstücksgrenzen sichtbar gekennzeichnet sein.*

### *I) Vertragsdauer, Kündigung*

*Der Vertrag wird auf **fünf Jahre** abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.*

### *J) Fördermaßnahmen*

*Beim Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung gemäß der staatlichen Zuschussrichtlinien hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken.*

### *K) Abschrift*

*Der Vertrag wird dreifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die WBV.*

### *L) Schriftformklausel*

*Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.*

### *M) Salvatorische Klausel*

*Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldeigentümers am nächsten kommt.*

### *N) Gesetzliche Regelung*

*Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und die geltenden Verordnungen und Richtlinien.*

.....
*(Ort, Datum)*

.....
*(Waldeigentümer)*

.....
*(1. Vorsitzender WBV Kötzting-Hohenbogen w. V.)*

*Anhang: Flächenverzeichnis (Anlage 1)*